

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 10. März 2026

Beschluss

0	Führung	2026-51
0.0	Recht	
0.0.1	Systematische Rechtssammlung	
0.0.1.0	Führung	
	Teilrevision Gebührentarif - Anpassungen 2026 - Genehmigung	

Ausgangslage

Die totalrevidierte Gebührenverordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2021 verabschiedet. Basierend auf dieser Verordnung erliess der Gemeinderat am 11. Januar 2022 den aktuell gültigen Gebührentarif und setzte diesen rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gebührentarif wird regelmässig überprüft und wo notwendig überarbeitet. Am 11. März 2025 wurde die letzte Fassung mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-28 genehmigt und per 1. April 2025 in Kraft gesetzt. Dabei gab es in folgenden Bereichen Anpassungen:

- Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen (Abschnitt III),
- Feuerwehrwesen (Abschnitt VI), Meldewesen (Abschnitt VII),
- Friedhofwesen (Abschnitt VIII), Zivilstandswesen (Abschnitt IX)
- Polizeiwesen/Sicherheit (Abschnitt XII)

In der Zwischenzeit hat sich bei folgenden Tarifen Anpassungsbedarf ergeben:

- Kommunale gemeindeeigene Einrichtungen (Abschnitt III),
- Feuerwehrwesen (Abschnitt VI),
- Friedhofwesen (Abschnitt VIII),
- Gemeindewerke (Abschnitt XX)

Erläuterungen zu den Anpassungen

Nachfolgend werden die geplanten Anpassungen erläutert.

Tarifsystem Gemeindebibliothek

Die Benutzungsgebühren der Bibliothek wurden überprüft und moderat angepasst. Ein Vergleich mit umliegenden Bibliotheken zeigte, dass insbesondere die Abonnementspreise in Rüti bislang deutlich unter dem regional üblichen Niveau liegen. Die Anpassung erfolgt daher mit dem Ziel, die Gebühren an vergleichbare Angebote anzugleichen und einen angemessenen Beitrag an die Betriebskosten sicherzustellen.

Die Jahresabonnemente für Erwachsene und Paare werden entsprechend leicht erhöht sowie separate Tarife für auswärtige Nutzerinnen und Nutzer eingeführt. Die reduzierte Jahresgebühr für Personen in Ausbildung bleibt unverändert bei CHF 30.00, wird jedoch

neu einheitlich bis und mit dem 20. Altersjahr gewährt. Dies ungeachtet dessen, ob die Person in einer Ausbildung ist oder nicht.

Zudem werden Gebühren für Einzelausleihen und Mahnansätze angepasst, um den administrativen Aufwand besser abzubilden und eine klare, zeitgemässe Gebührenstruktur sicherzustellen.

Vereinfachung des Tarifsystems des Schwimmbades

Rüti hat im Jahr 2023 den Bade(s)pass eingeführt. Der Bade(s)pass ist eine Saisonkarte, welche den Zutritt in verschiedene Schwimmbäder im Zürcher Oberland ermöglicht. Die Gemeinde hat sehr gute Erfahrungen mit dem Bade(s)pass gemacht und möchte dazu verschiedene bestehende Angebote durch das Angebot Bade(s)pass ersetzen.

Für auswärtige Badegäste soll künftig nur noch der Bade(s)pass als Saisonkarte angeboten werden. In diesem Zusammenhang soll auch die Altersregelung des Bade(s)passes für Einzeleintritte und 12er Abos übernommen werden, damit die Altersregelung für alle Eintritte einheitlich ist. Neu können Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres vom Kindertarif profitieren, statt wie bis anhin bis zum Ende des 15. Lebensjahres. Dies führt zu einer Vereinfachung der Tarife. Zusätzlich erhofft man sich eine Lenkungswirkung an Tagen mit besonders hohen Besucherzahlen, da auswärtige Badegäste auch andere Schwimmbäder besuchen können. Für das Schwimmbad Rüti war der Besucheransturm teilweise schwierig zu bewältigen.

Um den Tarifüberblick zusätzlich zu vereinfachen, sollen ab der Saison 2026 Saisonkarten nur noch auf Personen ausgestellt werden. Die verschiedenen Saisonkarten für Familien führen an der Kasse oft zu Unklarheiten, da es viele verschiedene Familienkonstellationen gibt, die nicht alle im Gebührentarif abgebildet werden können. Ausserdem kennen die umliegenden Schwimmbäder keine solchen differenzierten Familienkarten.

Im Weiteren werden die Vergünstigungen, welche bislang IV-Bezügerinnen und -Bezüger gewährt wurden, neu auch AHV-Bezügerinnen und -Bezüger gewährt.

Neue Einführung eines Buchungssystem für die alle Räume der Gemeinde

Auf Anfang April 2026 wird für die Buchung der Räumlichkeiten der Gemeinde das neue System Locaboo eingeführt. Für die Räumlichkeiten der Schule (Turnhallen und Mehrzweckräume) benötigt es dafür eine neue, einheitliche Tarifstruktur. Die Benützungsregeln und Tarife werden für die Räumlichkeiten der Sekundarstufe, der Primarstufe und für weitere Räumlichkeiten in je einem Reglement festgehalten. Diese Reglemente werden dem Gemeinderat an seiner nächsten Sitzung vom 24. März 2026 zur Genehmigung vorgelegt. Der Gebührentarif wird so angepasst, dass allgemein auf diese Reglemente der verschiedenen Räumlichkeiten verwiesen wird.

Feuerwehrwesen

Der Preis für Schlüsselrohre Standard wurde von CHF 690.00 auf CHF 550.00 reduziert, da der Einkaufspreis massiv günstiger geworden ist.

Friedhofswesen

Bis anhin wurde der Zusatzaufwand Aushub bei der Erdbestattung von CHF 750.00 für die Familiengräbern direkt von der Firma Altwegg den Angehörigen weiterverrechnet. Neu erfolgt die Verrechnung des Zusatzaufwands an die Gemeinde, weshalb dieser Tarif



nun im Gebührentarif aufgenommen wird, damit der Aufwand an die Angehörigen weiterverrechnet werden kann. Zusätzlich wird die Beschriftung für die Inschrift der Grabkreuze mit CHF 50.00 verrechnet. Es ist nach wie vor möglich, eine kostenlose Beschriftung des Grabes mit einem einfachen Täfelchen zu erhalten.

Polizeiwesen/Sicherheit

In der Gebührenverordnung ist die Möglichkeit enthalten, eine jährliche Kontrollgebühr für die Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde zu erheben. Diese Gebühr war bis anhin nicht im Gebührentarif enthalten, weshalb diese nun aufgenommen werden soll. Dies betrifft nur Lokale, welche eine dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde haben, welche nach Mitternacht kontrolliert werden müssen.

Mit der Annahme der Einzelinitiative von Rosmarie Tschudi «Verbot von lärmendem Feuerwerk» an der Urnenabstimmung vom 30. November 2025 wird die Polizeiverordnung angepasst und die Gebühren für die entsprechenden Ausnahmegewilligungen festgesetzt. Die Gebühren für die Ausnahmegewilligungen wurden mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 2026-27 genehmigt.

Gemeindewerke

Am 2. Dezember 2024 hat die Gemeindeversammlung die vier neuen Verordnungen für die Versorgung von Strom, Gas, Wasser und Wärme verabschiedet. Am 17. Dezember 2024 hat der Gemeinderat die Einstellung der Dienstleistung Elektroinstallationen durch die Gemeindewerke beschlossen. Beides hat nun Einfluss auf einerseits die Gebührenverordnung und andererseits den Gebührentarif. Mit der neuen Gemeindeordnung wurde die Energie- und Werkkommission in Betriebskommission umbenannt und mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestattet. Im Gebührentarif ist der Art. 92 von den neuen Bestimmungen betroffen und gemäss den Änderungen neu formuliert.

Anpassung

Die exakten Anpassungen des Gebührentarifs vom 30. Juni 2023 werden in der Beilage zum Gemeinderatsbeschluss Nr. 2026-51 aufgezeigt.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Keine Relevanz.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission



Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss sowie die dazugehörige Medienmitteilung werden per 17. März 2026 auf der Website veröffentlicht. Die Amtliche Publikation erfolgt ebenfalls am 17. März 2024 auf der Website.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Festlegung des Gebührentarifs ist gemäss Art. 28 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 sowie Art. 5 der Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2021 der Gemeinderat zuständig.

Beschluss

1. Der Gebührentarif vom 30. Juni 2023 wird gemäss Beilage (Anpassungen vom 10. März 2026) geändert.
2. Die Änderung des Gebührentarifs tritt per 1. April 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
3. Gegen die Änderung des Gebührentarifs und Dispositivziffer 2 Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle die Medienmitteilung und die amtliche Publikation zu erstellen.
5. Die Abteilung Präsidiales wird damit beauftragt, die amtliche Publikation zu diesem Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung am 17. März 2026 zu publizieren. Der Gebührentarif wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, am 17. April 2026, auf der Website in der Rechtssammlung veröffentlicht.
6. Der Beschluss wird mittels Medienmitteilung per 17. März 2026 kommuniziert.



7. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeinderat
- Kaderkonferenz
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet «Teilrevision Gebührentarif - Anpassungen 2026 - Genehmigung»
- Archiv

Beilage:

- Gebührentarif - Anpassungen 2026 (Beilage zu GRB 2026-51 vom 10. März 2026)

Versand: 17. März 2026

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber